

Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"
<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 24. November 2025 11:50

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1062608>

Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

Ich beantrage die Herausgabe aller:

Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

Postanschrift
Alexander Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz <postfach-ifg@bmjv.bund.de> (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

An: "Alexander Schröpfer" <a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Datum: 9. Dezember 2025 13:41

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1066245>

Betreff: Ihre E-Mail vom 24. November 2025 - Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Anhänge:

- anlage1.pdf
- anlage2.pdf
- anlage3.pdf
- anlage4.pdf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Z B 2 - zu: 145101#00002#1031

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

mit Ihrem nachstehenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 24. November 2025 bitten Sie um Folgendes:

„Im ‚Handbuch der Rechtsförmlichkeit‘ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf ‚die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts‘.

Ich beantrage die Herausgabe aller:

Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Anliegend finden Sie die von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen, die zu Ihrem Antrag im Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorhanden sind.

Soweit sich Ihr Antrag auf "Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde." bezieht, teile ich mit, dass solche Dokumente im BMJV nicht vorhanden sind.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Sie gehen in Ihrem Antrag davon aus, dass im Handbuch der Rechtsförmlichkeit zum Thema Zitiergebot "eine einschränkende Auslegung" enthalten sei, die "entgegen dem Wortlaut" der genannten Bestimmung des Grundgesetzes erfolge. Diese Prämisse trifft nicht zu. Das Handbuch nimmt keine solche Auslegung vor. Anders als Sie möglicherweise meinen, gilt das Zitiergebot nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gerade nicht in allen Fällen, in denen ein Grundrecht durch ein Gesetz "irgendwie" berührt wird (vgl. statt vieler: BVerfG, Beschluss vom 04.05.1983 - 1 BvL 46, 47/80 = BVerfG 64, 72, 79 ff. mit weiteren Nachweisen). Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Wortlaut des Artikels 19 Absatz 1 Satz 1 GG, auf den Satz 2 bezogen ist, und der mit "Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann..." beginnt.

Soweit Ihr Informationsbegehren "Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht" beinhaltet, teile ich mit, dass entsprechende "Listen oder Sammlungen" im BMJV nicht vorhanden sind.

Soweit Sie Zugang zu Entscheidungen des BVerfG begehren, ist das Begehren auf Informationen gerichtet, die Sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Insoweit verweise ich auf § 9 Absatz 3 IFG. Das BVerfG veröffentlicht auf seinen Internetseiten kostenlos alle wesentlichen Entscheidungen ab 1998 und einige ältere Entscheidungen. Die amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG kann in zahlreichen öffentlich zugänglichen Bibliotheken eingesehen werden.

Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pirk

- Referat Z B 2 -

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18 580 0

Fax: +49 (0)30 18 580 9525

E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de<mailto:poststelle@bmjv.bund.de>

Internet: <http://www.bmjv.de>

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und dem IFG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de<<http://www.bmjv.de>>. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander Schröpfer [#354159]

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Gesendet: Montag, 24. November 2025 11:51

An: IFG, Postfach <postfach-ifg@bmjv.bund.de<mailto:postfach-ifg@bmjv.bund.de>

Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

Ich beantrage die Herausgabe aller:

Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

Liste oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

Anfragenr: 354159

Antwort an:

a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

Postanschrift

Alexander Schröpfer

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" <postfach-ifg@bmjv.bund.de>

Datum: 9. Dezember 2025 19:29

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1066374>

Betreff: AW: Ihre E-Mail vom 24. November 2025 - Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Anhänge:

- zitiergebot-kommentar-wernicke.jpg
- zitiergebot-plus-mangold-kommentar.jpg

Betreff: Nachfrage zur Auskunft vom 08.01.2025 / Wernicke vs. Mangoldt – Welcher Tradition folgen Sie?

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihre Ausführungen erhalten, in denen Sie das zwingende Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) durch interpretatorische Kniffe („Inhaltsbestimmung“) relativieren.

Ich habe Ihrer Antwort zwei Dokumente (Bilder) als Anlage beigefügt, die beweisen, dass diese Praxis auf einer historisch belasteten Aushöhlung des Grundgesetzes beruht.

1. Der Wille des Verfassungsgebers (Bild 1: Wernicke, Bonner Kommentar)

Der Kommentar von Kurt Georg Wernicke stellt klar: Das Wort „außerdem“ und „muss“ definiert eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung.

„Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die Grundrechte ‚unbewußt‘ eingreifen dürfen. [...] Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“

2. Die Aushöhlung (Bild 2: Hermann v. Mangoldt)

Demgegenüber steht die Auffassung von Hermann v. Mangoldt (bekannt für seine Rolle im NS-Rechtssystem), der behauptete, es handele sich nur um eine „Sollvorschrift“. Ihr Ministerium folgt faktisch der Linie Mangoldts: Sie ignorieren den imperativen Wortlaut („muss“), um sich die Arbeit zu erleichtern und Gesetze vor der Nichtigkeit zu retten.

Meine öffentlichen Fragen an das Ministerium:

Rechtsgrundlage:

Auf welcher verfassungsrechtlichen Basis erlauben Sie sich, den klaren Schutzwillen des Grundgesetzes (wie von Wernicke beschrieben) zugunsten

einer verwaltungsfreundlichen Auslegung (Tradition Mangoldt) zu ignorieren?

Verortung:

Bekennen Sie sich dazu, dass Sie der Aushöhlung der Grundrechte den Vorzug vor der strikten Einhaltung der Formvorschriften („Muss-Bestimmung“) geben?

Ihr Vorgehen beweist, dass die Exekutive in Schleswig-Holstein den Schutz des Individuums der Bequemlichkeit des Gesetzgebers opfert – genau das, was Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verhindern sollte.

Mit freundlichen Grüßen,

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer Menschenrechtverteidiger

Anlagen:

Bild 1: Auszug Wernicke (Bonner Kommentar) – Das „Muss“

Bild 2: Auszug v. Mangoldt – Das „Soll“

Mit freundlichen Grüßen, verbindlichem Dank und freundlicher Klarheit,

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer Menschenrechtverteidiger

Anhänge:

- zitiergebot-kommentar-wernicke.jpg
- zitiergebot-plus-mangoldt-kommentar.jpg

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" <postfach-ifg@bmjv.bund.de>

Datum: 9. Dezember 2025 19:39

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1066379>

Betreff: AW: Ihre E-Mail vom 24. November 2025 - Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Anhänge:

- 20251114-verfassungsrechtliche-expertise-das-zitiergebot-als-waechter-der-demokratie.pdf
- zitiergebot-kommentar-wernicke.jpg
- zitiergebot-plus-mangold-kommentar.jpg

Betreff: Nachfrage zur Auskunft / Visualisierter Verfassungsbruch & Expertise (Wernicke vs. Mangoldt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich meine vollständige Stellungnahme inklusive der juristischen Beweismittel zu Ihrer Antwort nach.

Sie haben in Ihrer Auskunft bestätigt, dass das Bundesministerium der Justiz das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) faktisch nicht anwendet, sondern es durch Interpretationen („Inhaltsbestimmung“) umgeht.

1. Der Vorwurf: Sie folgen der Tradition von Verfassungsfeinden Ich habe Ihnen zwei Bilder als Anlage beigefügt, die beweisen, dass Ihre heutige Verwaltungspraxis auf einer historisch belasteten Aushöhlung des Grundgesetzes beruht:

BILD 1 (Der verfassungstreue Ansatz – Kurt Georg Wernicke): Der Kommentar zum Grundgesetz stellt klar: Das Wort „MUSS“ in Art. 19 GG ist eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung. Der Gesetzgeber darf es sich nicht bequem machen. Eingriffe ohne Zitat sind verfassungswidrig.

BILD 2 (Der verfassungsfeindliche Ansatz – Hermann v. Mangoldt): Der Jurist mit NS-Vergangenheit deutete das „MUSS“ in ein unverbindliches „SOLL“ um, damit Gesetze trotz Grundrechtsverletzung gültig bleiben.

Fakt ist: Ihre Antwort belegt, dass Sie der Logik des NS-Juristen Mangoldt folgen und nicht dem imperativen Wortlaut des Grundgesetzes. Wer die Schutzmechanismen der Verfassung (Art. 19 GG) aushebelt, um freie Hand zu haben, verlässt den Boden des Grundgesetzes und handelt in der Tradition von Verfassungsfeinden. Sie demontieren den Rechtsstaat von innen.

2. Ankündigung der Veröffentlichung

Da diese Haltung einen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit darstellt, mache ich diesen Vorgang – inklusive Ihrer Antwort und des Vergleichs Wernicke/Mangoldt – öffentlich (Blog/Social Media). Der Souverän hat ein Recht zu erfahren, dass sein Justizministerium Grundrechte als „lästige Formalie“ betrachtet.

3. Anlage: Juristische Expertise

Zur Vertiefung erhalten Sie anbei meine „Verfassungsrechtliche Expertise: Das Zitiergebot als Wächter der Demokratie“ (Stand 14.11.2025). Sie widerlegt wissenschaftlich die These, dass Eingriffe ohne Zitat verfassungskonform seien.

Ich fordere Sie auf: Kehren Sie zum Wortlaut des Grundgesetzes zurück oder erklären Sie öffentlich, warum Sie der Rechtsdoktrin eines ehemaligen NS-Juristen den Vorzug vor dem Grundgesetz geben.

Mit freundlichen Grüßen,

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer
Menschenrechtverteidiger

Anlagen:

Bild: Auszug Wernicke (Bonner Kommentar) – Das „Muss“

Bild: Auszug v. Mangoldt – Das „Soll“

PDF:

20251114_Verfassungsrechtliche_Expertise_Das_Zitiergebot_als_Wächter_der_Demokratie.pdf

Anhänge:

- 20251114-verfassungsrechtliche-expertise-das-zitiergebot-als-waechter-der-demokratie.pdf

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

An: Alexander Schröpfer (per Briefpost)

Datum: 9. Dezember 2025 19:39

Via: Briefpost

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1066375>

Betreff:

Anhänge:

- 2025-12-28-verfassungsrechtliche-expertise-zitiergebot.pdf
-

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 3. Mai 2026 12:21

Via: E-Mail

URL: [https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/](https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1113235)

[c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1113235](https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1113235)

Betreff: AW: [#354159]

„Die gesetzliche Frist zur Beantwortung nach § 7 IFG ist seit Monaten verstrichen. Ihr Schweigen zu dieser verfassungsrechtlich hochrelevanten Anfrage dokumentiert eine besorgniserregende Distanz zur Informationsfreiheit. Ich setze Ihnen eine letzte Nachfrist von 7 Tagen. Nach Ablauf werde ich den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit (BfDI) zur Vermittlung einschalten und die Erhebung einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO prüfen. Der Souverän wartet nicht auf Erlaubnis, er verlangt Rechenschaft.“

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

> An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

>

> Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

>

> Guten Tag,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

>

> Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

>

> Ich beantrage die Herausgabe aller:

>

> Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der

Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

>

> Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

>

> Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

>

> Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

>

> Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

>

> Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

>

> Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Alexander Schröpfer

>

>

>
>
> Anfragenr: 354159
> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de
>
> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
> <https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>
>
> Postanschrift
> Alexander Schröpfer
> Dorfstraße 39
> 25572 Sankt Margarethen
>
> --
> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei
Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>
>

Anfragenr: 354159
Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"
<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 25. Juli 2026 22:16

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1138359>

Betreff: AW: [#354159]

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der gesetzlichen Frist nach § 7 Abs. 1 IFG sind mittlerweile mehrere Monate vergangen, ohne dass eine tragfähige Bescheidung oder Auskunft erteilt wurde.

Da die Verfassungskonformität der Randnummern 429 und 430 des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (3. Auflage) von herausragendem öffentlichen Interesse ist, habe ich den verfassungsrechtlichen Sachverhalt und die eklatante Missachtung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) nunmehr öffentlich publiziert unter:

<https://menschenrechtverteidiger.com/grundgesetz/fuer-welche-grundrechte-gilt-das-zitiergebot/>

Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, die beantragten Informationen und Vermerke unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Sollte bis zum 05. August 2026 keine Bescheidung vorliegen, werde ich förmliche Untätigkeitsbeschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 26. Juli 2026 22:44

Via: E-Mail

URL: [https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/](https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1138510)

[c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1138510](https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1138510)

Betreff: AW: [#354159]

Guten Tag,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit““ vom 24.11.2025 (#354159) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 209 Tage überschritten.

Zur Präzisierung meines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Ich frage als souveräner Mensch nicht nach allgemeinen Einschätzungen, sondern beantrage hiermit Zugang zu konkreten, bereits existierenden amtlichen Dokumenten.

Ich fordere die Herausgabe aller internen Sachakten, Vermerke, E-Mails, Gutachten und Protokolle in Ihrem Hause, die sich mit der Dokumentation, Einhaltung und Überprüfung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) in Ihrem Zuständigkeitsbereich befassen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (Objektformel) darf der konkrete Mensch niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Das Zitiergebot ist eine absolute Fessel; Eingriffe ohne dieses Zitat sind Ultra Vires und nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04). Es ist daher mein Recht als Souverän, die konkreten behördlichen Aufzeichnungen hierzu einzusehen.

Bitte stellen Sie mir diese spezifischen Dokumente digital zur Verfügung.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Schröpfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

> An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

>

> Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

>

> Guten Tag,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

>

> Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

>

> Ich beantrage die Herausgabe aller:

>

> Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

>

> Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

>

> Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

>

> Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

>

> Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

>

> Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

>

> Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht

berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Alexander Schröpfer

>

>

>

>

> Anfragennr: 354159

> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

>

> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

> <https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

>

> Postanschrift

> Alexander Schröpfer

> Dorfstraße 39

> 25572 Sankt Margarethen

>

> --

> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

>

Anfragennr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 31. Juli 2026 09:40

Via: E-Mail

URL: [https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/](https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1140056)

[c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1140056](https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1140056)

Betreff: AW: [#354159]

Guten Tag,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit““ vom 24.11.2025 (#354159) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 214 Tage überschritten.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

> An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

>

> Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

>

> Guten Tag,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

>

> Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

>

> Ich beantrage die Herausgabe aller:

>

> Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

>

> Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

>

> Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

>

> Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

>

> Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

>

> Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

>

> Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Alexander Schröpfer
>
>
>
>
> Anfragennr: 354159
> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de
>
> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
> [https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/
d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/](https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/)
>
> Postanschrift
> Alexander Schröpfer
> Dorfstraße 39
> 25572 Sankt Margarethen
>
> --
> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei
Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>
>

Anfragennr: 354159
Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/
d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/](https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/)

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz <postfach-ifg@bmjv.bund.de> (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

An: "Alexander Schröpfer" <a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Datum: 31. Juli 2026 14:53

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1140200>

Betreff: Ihre E-Mails vom 25./26./31. Juli 2026 - [#354159]

Anhänge:

- aw354159.eml
- aw354159_1.eml

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Z B 2 - zu: 145101#00002#1031

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

bezugnehmend auf Ihre nachstehende E-Mail vom 31. Juli 2026 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass zur Ihrer Anfrage über die Online-Plattform "Frag-den-Staat" mit der Nummer #354159 die anliegenden E-Mails vom 25. und 26. Juli 2026 ebenfalls im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingegangen sind. Ihr Anliegen wird derzeit geprüft. Eine abschließende Bearbeitung bis zum 5. August 2026, wie von Ihnen erbeten, kann voraussichtlich nicht erfolgen.

Wir kommen unaufgefordert auf Sie zu und bitten Sie bis dahin von weiteren Erinnerungen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Referat Z B 2

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 18 580 0
Fax: +49 (0)30 18 580 9525
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
Internet: <http://www.bmjv.de>

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und dem IFG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjb.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander Schröpfer [#354159]

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 31. Juli 2026 09:40

An: IFG, Postfach <postfach-ifg@bmjb.bund.de>

Betreff: AW: [#354159]

Guten Tag,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit““ vom 24.11.2025 (#354159) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 214 Tage überschritten. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

> An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmjb.bund.de>

>

> Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

>

> Guten Tag,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

>

> Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs.

1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

>

> Ich beantrage die Herausgabe aller:

>

> Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

>

> Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

>

> Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

>

> Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

>

> Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

>

> Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

>

> Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Alexander Schröpfer
>
>
>
>
> Anfragenr: 354159
> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de
>
> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
> <https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>
>
> Postanschrift
> Alexander Schröpfer
> Dorfstraße 39
> 25572 Sankt Margarethen
>
> --
> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei
Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>
>

Anfragenr: 354159
Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der gesetzlichen Frist nach § 7 Abs. 1 IFG sind mittlerweile mehrere
Monate vergangen, ohne dass eine tragfähige Bescheidung oder Auskunft
erteilt wurde.

Da die Verfassungskonformität der Randnummern 429 und 430 des
„Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (3. Auflage) von herausragendem

öffentlichen Interesse ist, habe ich den verfassungsrechtlichen Sachverhalt und die eklatante Missachtung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) nunmehr öffentlich publiziert unter:
<https://menschenrechtverteidiger.com/grundgesetz/fuer-welche-grundrechte-gilt-das-zitiergebot/>

Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, die beantragten Informationen und Vermerke unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Sollte bis zum 05. August 2026 keine Bescheidung vorliegen, werde ich förmliche Untätigkeitsbeschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Guten Tag,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit““ vom 24.11.2025 (#354159) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 209 Tage überschritten.

Zur Präzisierung meines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Ich frage als souveräner Mensch nicht nach allgemeinen Einschätzungen, sondern beantrage hiermit Zugang zu konkreten, bereits existierenden amtlichen Dokumenten.

Ich fordere die Herausgabe aller internen Sachakten, Vermerke, E-Mails, Gutachten und Protokolle in Ihrem Hause, die sich mit der Dokumentation, Einhaltung und Überprüfung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) in Ihrem Zuständigkeitsbereich befassen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (Objektformel) darf der konkrete Mensch niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Das Zitiergebot ist eine absolute Fessel; Eingriffe ohne dieses Zitat sind Ultra Vires und nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04). Es ist daher mein Recht als Souverän, die konkreten behördlichen Aufzeichnungen hierzu einzusehen.

Bitte stellen Sie mir diese spezifischen Dokumente digital zur Verfügung.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Schröpfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

> An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

>

> Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

>

> Guten Tag,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

>

> Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

>

> Ich beantrage die Herausgabe aller:

>

> Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

>

> Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

>

> Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die

sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

>

> Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

>

> Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

>

> Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

>

> Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Alexander Schröpfer

>

>

>

>

>

> Anfragen: 354159

> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

>

> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

> <https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

>
> Postanschrift
> Alexander Schröpfer
> Dorfstraße 39
> 25572 Sankt Margarethen
>
> --
> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.
> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei
Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>
>

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/
d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/](https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/)

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"
<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 19. August 2026 12:39

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1145611>

Betreff: AW: Ihre E-Mails vom 25./26./31. Juli 2026 - [#354159]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrtes Referat Z B 2,

ich nehme Bezug auf Ihre Zwischennachricht vom 31. Juli 2026.

Ihrer Bitte, „von weiteren Erinnerungen Abstand zu nehmen“, kann angesichts einer gesetzlichen Fristüberschreitung von mittlerweile über 230 Tagen (§ 7 Abs. 1 IFG) nicht entsprochen werden. Die Einhaltung von Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) bindet auch das Bundesministerium der Justiz.

Das öffentliche Interesse an den internen Entscheidungsgrundlagen zu den Randnummern 428 und 429 des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (Auslegung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) ist von herausragender verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Ich setze Ihrem Hause hiermit eine letzte verbindliche Frist zur vollständigen Auskunftserteilung bzw. zum Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids bis zum

31. August 2026.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Bescheidung vorliegen, wird die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur förmlichen Beanstandung eingeschaltet und unmittelbar Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anfragen: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz <postfach-ifg@bmjv.bund.de> (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

An: "Alexander Schröpfer" <a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Datum: 20. August 2026 11:06

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1145944>

Betreff: Ihre E-Mails vom 25./ 26. / 31. Juli und 19. August 2026 - Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Anhänge:

- aw354159.eml
- aw354159_1.eml
- aw354159_2.eml
- awihree-mailsvom25-26-31-juli2026.eml

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Z B 2 - zu: 145101#00002#1031

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

wir nehmen Bezug auf Ihre anliegenden E-Mails vom 25./ 26. und 31. Juli sowie vom 19. August 2026 zu Ihrem nachstehenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 24. November 2025.

Zunächst weisen wir Sie darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Ihnen entgegen Ihrer Äußerung zu dem Antrag über die Online-Plattform "Frag-den-Staat" mit der Nummer [#354159] bereits am 9. Dezember 2025 per E-Mail mitsamt vier Anlagen geantwortet sowie erneut am 5. Mai 2026 reagiert hat.

In Ihrer E-Mail vom 26. Juli 2026 bitten Sie nun unter Bezugnahme auf das IFG um „die Herausgabe aller internen Sachakten, Vermerke, E-Mails, Gutachten und Protokolle in Ihrem Hause, die sich mit der Dokumentation, Einhaltung und Überprüfung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) in Ihrem Zuständigkeitsbereich befassen“. Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

A) Sollte es Ihnen um Sachakten, Vermerke, E-Mails, Gutachten und Protokolle gehen, die sich abstrakt mit dem Thema befassen, verweisen wir

insofern auf unsere Antwort vom 9. Juni 2026 mit dem Aktenzeichen 145101#00002#1140.

B) Sollte es Ihnen um jegliche Sachakten, Vermerke, E-Mails, Gutachten und Protokolle zu diesem Thema gehen, ist Ihr Anliegen zu unbestimmt, da der gesamte Aktenbestand im BMJV auf Ihr Anliegen hin geprüft werden müsste. Die Akten müssten auf die von Ihnen erbetenen Informationen durchgesehen werden, um diejenigen Dokumente zu identifizieren und auf etwaige Ausschlussgründe nach dem IFG zu prüfen, die ggf. tatsächlich von Ihrem Antrag umfasst sind. Dies führt zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand im höheren Dienst. Bitte beachten Sie, dass das BMJV in unzähligen Einzelfällen prüft, ob bei einem Gesetz in ein zitierbedürftiges Grundrecht nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG eingegriffen wird.

Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. Die pauschalen Stundensätze zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands betragen für den mittleren Dienst 30,00 EUR, für den gehobenen Dienst 45,00 EUR und für den höheren Dienst 60,00 EUR. Für die Herausgabe von Abschriften können, wenn - wie hier - im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, je nach Verwaltungsaufwand Gebühren von bis zu 500,00 EUR erhoben werden, Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

Sollten Sie an Ihrem Antrag festhalten, bitten wir um eine Erklärung, dass Sie zur Übernahme der anfallenden Gebühr bereit sind. Der genaue Verwaltungsaufwand kann erst bei der weiteren Bearbeitung Ihres Antrags erfasst und beziffert werden, dürfte aber aufgrund des Umfangs Ihrer Ergänzungen vom 26. Juli 2026 und nach der obigen Schätzung 500,00 EUR betragen.

Falls wir bis zum *** 4. September 2026 *** nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag insgesamt nicht weiterverfolgen.

Eine Gebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Referat Z B 2

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18 580 0

Fax: +49 (0)30 18 580 9525

E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de<mailto:poststelle@bmjv.bund.de>

Internet: <http://www.bmjv.de>

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und dem IFG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de<<http://www.bmjv.de>>. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander Schröpfer [#354159]

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Gesendet: Montag, 24. November 2025 11:51

An: IFG, Postfach <postfach-ifg@bmjv.bund.de<mailto:postfach-ifg@bmjv.bund.de>>

Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

Ich beantrage die Herausgabe aller:

Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

Anfragenr: 354159

Antwort an:

a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

Postanschrift

Alexander Schröpfer

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der gesetzlichen Frist nach § 7 Abs. 1 IFG sind mittlerweile mehrere Monate vergangen, ohne dass eine tragfähige Bescheidung oder Auskunft erteilt wurde.

Da die Verfassungskonformität der Randnummern 429 und 430 des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (3. Auflage) von herausragendem öffentlichen Interesse ist, habe ich den verfassungsrechtlichen Sachverhalt und die eklatante Missachtung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) nunmehr öffentlich publiziert unter:

<https://menschenrechtverteidiger.com/grundgesetz/fuer-welche-grundrechte-gilt-das-zitiergebot/>

Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, die beantragten Informationen und Vermerke unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Sollte bis zum 05. August 2026 keine Bescheidung vorliegen, werde ich förmliche Untätigkeitsbeschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Guten Tag,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit““ vom 24.11.2025 (#354159) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 209 Tage überschritten.

Zur Präzisierung meines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Ich frage als souveräner Mensch nicht nach allgemeinen Einschätzungen, sondern beantrage hiermit Zugang zu konkreten, bereits existierenden amtlichen Dokumenten.

Ich fordere die Herausgabe aller internen Sachakten, Vermerke, E-Mails, Gutachten und Protokolle in Ihrem Hause, die sich mit der Dokumentation, Einhaltung und Überprüfung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) in Ihrem Zuständigkeitsbereich befassen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (Objektformel) darf der konkrete Mensch niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Das Zitiergebot ist eine absolute Fessel; Eingriffe ohne dieses Zitat sind Ultra Vires und nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04). Es ist daher mein Recht als Souverän, die konkreten behördlichen Aufzeichnungen hierzu einzusehen.

Bitte stellen Sie mir diese spezifischen Dokumente digital zur Verfügung.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Schröpfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"
 <a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>
 > An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"
 <ifg@bmj.bund.de>
 >
 > Antrag nach dem IFG/UIG/VIG
 >
 > Guten Tag,
 >
 > bitte senden Sie mir Folgendes zu:
 >
 > Sehr geehrte Damen und Herren,
 >
 > hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:
 >
 > Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.
 >
 > Ich beantrage die Herausgabe aller:
 >
 > Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.
 >
 > Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.
 >
 > Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.
 >
 > Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.
 >
 > Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.
 >
 > Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.
 >
 > Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu

erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Alexander Schröpfer

>

>

>

>

> Anfragennr: 354159

> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

>

> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

> <https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

>

> Postanschrift

> Alexander Schröpfer

> Dorfstraße 39

> 25572 Sankt Margarethen

>

> --

> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

>

Anfragennr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Guten Tag,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit““ vom 24.11.2025 (#354159) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 214 Tage überschritten.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

> Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

> Datum: 24. November 2025, 10:50

> Von: "Alexander Schröpfer"

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

> An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"

<ifg@bmj.bund.de>

>

> Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

>

> Guten Tag,

>

> bitte senden Sie mir Folgendes zu:

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

>

> Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

>

> Ich beantrage die Herausgabe aller:

>

> Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

>

> Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

>

> Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

>

> Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt worden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

>

> Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

>

> Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

>

> Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

>

> Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

>

> Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

>

> Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Alexander Schröpfer

>
>
>
>
>

> Anfragennr: 354159

> Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

>

> Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

> [https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/
d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/](https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/)

>

> Postanschrift

> Alexander Schröpfer

> Dorfstraße 39

> 25572 Sankt Margarethen

>

> --

> Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.

> Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei
Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

> <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

>

Anfragennr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/
d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/](https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/)

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrtes Referat Z B 2,

ich nehme Bezug auf Ihre Zwischennachricht vom 31. Juli 2026.

Ihrer Bitte, „von weiteren Erinnerungen Abstand zu nehmen“, kann
angesichts einer gesetzlichen Fristüberschreitung von mittlerweile über 230
Tagen (§ 7 Abs. 1 IFG) nicht entsprochen werden. Die Einhaltung von Recht
und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) bindet auch das Bundesministerium der
Justiz.

Das öffentliche Interesse an den internen Entscheidungsgrundlagen zu den Randnummern 428 und 429 des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (Auslegung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) ist von herausragender verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Ich setze Ihrem Hause hiermit eine letzte verbindliche Frist zur vollständigen Auskunftserteilung bzw. zum Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids bis zum

31. August 2026.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Bescheidung vorliegen, wird die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur förmlichen Beanstandung eingeschaltet und unmittelbar Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

An: Alexander Schröpfer (per Briefpost)

Datum: 20. August 2026 12:00

Via: Briefpost

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1146120>

Betreff:

Anhänge:

- 2025-10-08-expertise-kosten.pdf
 - 2026-05-10-verfassungsrechtliche-expertise-zitiergebot.pdf
-

Von: Alexander Schröpfer

An: "Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz"
<ifg@bmj.bund.de>

Datum: 20. August 2026 20:29

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1146121>

Betreff: AW: [#354159]

Betreff: Az. 145101#00002#1031 (#354159) - Zurückweisung der
Gebührendrohung & Klarstellung des Antragsgegenstands (Handbuch der
Rechtsförmlichkeit Rn. 428-433)

Sehr geehrte Damen und Herren des Referats Z B 2,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. August 2026.

Die Androhung einer Höchstgebühr von 500,00 EUR gemäß Ziffer 2.2 der IFGGebV wird als unverhältnismäßiger Versuch zurückgewiesen, den verfassungsrechtlich garantierten Informationszugang nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 IFG faktisch zu vereiteln.

Zur Ausräumung Ihrer angeblichen Unbestimmtheit und zur Zurückweisung der Gebührendrohung stelle ich den Sachverhalt unmissverständlich wie folgt klar:

1. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Gebührenerhebung (Art. 14 GG & Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)

* Bereits erfolgte Alimentierung der Behörde: Das Bundesministerium der Justiz und seine Amtswalter werden durch die Steuermittel des Souveräns bereits voll alimentiert. Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist gesetzliche Kernaufgabe und reguläre Dienstpflicht – kein kostenpflichtiges Sonderprivileg.

* Verletzung von Art. 14 GG & Zitiergebot: Die willkürliche Festsetzung einer 500-Euro-Gebühr stellt einen hoheitlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) des Unterzeichners dar. Ein solcher Gebühreneingriff entbehrt mangels Einhaltung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfG 1 BvR 668/04) der verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage und ist absolut nichtig.

* Verweis auf die wissenschaftliche Fach-Expertise: Zur dogmatischen Vertiefung verweise ich auf meine publizierte Verfassungs-Expertise:
<https://menschenrechtverteidiger.com/fuer-welche-grundrechte-gilt-das-zitiergebot/>

2. Konkretisierung des Antragsgegenstands (Vermeidung von Überaufwand)
Mein Antrag bezieht sich ausdrücklich nicht auf den gesamten legislativen E-Mail- und Einzelfallbestand des Hauses, sondern präzise und eingegrenzt auf:

1. Die internen Entstehungs-, Prüf- und Überarbeitungsvermerke des BMJ, welche den Randnummern 427 bis 433 des „Handbuchs der

Rechtsförmlichkeit“ (3. Auflage) bezüglich der einschränkenden Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) zugrunde liegen.

2. Die interne Zusammenstellung / Liste der konkreten BVerfG-Entscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 („nach der Rechtsprechung des BVerfG“) zur Begründung der angeblichen Zitierfreiheit beruft.

Dieser Vorgang ist bei der zuständigen Fachabteilung (Referat für Rechtsförmlichkeit / Verfassungsrecht) als in sich geschlossener Sachaktenvorgang elektronisch vorhanden und erfordert keine Sichtung des gesamten BMJ-Aktenbestandes. Der Verwaltungsaufwand bewegt sich im Rahmen einer einfachen bzw. geringfügigen Amtshandlung (gebührenfrei).

3. Protokollierung des BMJ-Eingeständnisses

Mit großem Interesse wird Ihr behördliches Eingeständnis zur Kenntnis genommen, wonach das BMJ „in unzähligen Einzelfällen prüft, ob bei einem Gesetz in ein zitierbedürftiges Grundrecht nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG eingegriffen wird.“

Dies belegt die fundamentale Bedeutung des Zitiergebots für die Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland und das überwiegende öffentliche Interesse an der Offenlegung der internen Maßstäbe.

4. Fristsetzung & Weiterverfolgung

Ich halte meinen Antrag in der vorstehend präzisierten Fassung vollumfänglich aufrecht.

Ich setze Ihnen zur antragsgemäßen Bescheidung und elektronischen Übermittlung der vorgenannten Kern-Dokumente eine Frist bis zum:

□ 04. September 2026.

Einer Kostenentscheidung über 500,00 EUR wird aus verfassungsrechtlichen Gründen ausdrücklich widersprochen. Nach fruchtlosem Fristablauf wird die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) förmlich eingeschaltet und die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anlage:

Fach-Dossier zur Verfassungsstatik des Zitiergebots (Art. 19 GG) & Nichtigkeitsfolge

Anfragenr: 354159

Antwort an: a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz <postfach-ifg@bmjv.bund.de> (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

An: "Alexander Schröpfer (Bündnis für Menschenrechtsschutz (UN-Res. 53/144))" <a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Datum: 7. September 2026 15:56

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/354159/auth/c207260988e586c32ee243d46299cee9fc6ebae2/#nachricht-1150606>

Betreff: Ihre E-Mail vom 20. August 2026

Anhänge:

- anlage1-geschwrzt-handbuchrechtsfrmlichk.pdf
- anlage2-geschwrzt-zitiergebotimhandbuchrechtsfrml.pdf
- anlage3-geschwrzt-handbuchrechtsfrmlrn399-403.pdf
- anlage3a-2007-07-27hb-teilc7rn-399-403.pdf
- anlage4-geschwrzt-zitiergeboteingriffingrundr.pdf
- anlage5-25-12-09-antwort-geschwrzt.pdf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Z B 2 - zu: 145101#00002#1031

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

mit Ihrer nachstehenden E-Mail vom 20. August 2026 konkretisierten Sie Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten Sie um Folgendes:

„Mein Antrag bezieht sich ausdrücklich nicht auf den gesamten legislativen E-Mail- und Einzelfallbestand des Hauses, sondern präzise und eingegrenzt auf:

1. Die internen Entstehungs-, Prüf- und Überarbeitungsvermerke des BMJ, welche den Randnummern 427 bis 433 des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (3. Auflage) bezüglich der einschränkenden Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) zugrunde liegen.
2. Die interne Zusammenstellung / Liste der konkreten BVerfG-Entscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 („nach der Rechtsprechung des BVerfG“) zur Begründung der angeblichen Zitierfreiheit beruft."

I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

II.

Zu Frage 1: In den Anlagen 1 bis 4 finden Sie die von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen, die zu Ihrer Frage 1 im Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorhanden sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Korrespondenz des BMJV aus der Hausabstimmung der dritten Auflage des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (HdR) im Jahr 2008 zu den hier relevanten HdR-Randnummern bzgl. des Zitiergebots.

Darüber hinaus liegen keine Informationen im BMJV vor.

Die in den Dokumenten vorgenommenen Schwärzungen betreffen personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMJV. Personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG sind aufgrund der aktuell angespannten Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG besonders schutzbedürftig und daher nicht herausgabefähig.

Wir weisen darauf hin, dass die 3. Auflage des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (HdR), seit Veröffentlichung der 4. Auflage 2024 für Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Bundesregierung, nicht mehr maßgeblich ist (§ 42 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)).

Zu Frage 2: Zu der zweiten Frage ("interne Zusammenstellung/Liste der BVerfG-Rspr.") verweisen wir auf unsere bisherige Antwort zu dem Az. 145101#00002#1031. Eine solche Zusammenstellung/Liste liegt im BMJV nicht vor. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können Sie über öffentlich zugängliche Quellen einsehen. Eines Zugangs bedarf es gemäß § 9 Absatz 3 IFG nicht. Insoweit verweisen wir auf unsere Antwort vom 9. Dezember 2025. Diese fügen wir dieser Antwort nochmal als Anlage 5 bei.

Darüber hinaus liegen keine Informationen im BMJV vor.

III.

Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei. Durch die Konkretisierung Ihres Antrags bewegt sich der Verwaltungsaufwand im Rahmen eines einfachen und gebührenfreien Zugangs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pirk

- Referat Z B 2 -

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18 580 0

Fax: +49 (0)30 18 580 9525

E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de<mailto:poststelle@bmjv.bund.de>

Internet: <http://www.bmjv.de>

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und dem IFG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de<<http://www.bmjv.de>>. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander Schröpfer [#354159]

<a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Gesendet: Donnerstag, 20. August 2026 20:30

An: IFG, Postfach <postfach-ifg@bmjv.bund.de<mailto:postfach-ifg@bmjv.bund.de>>

Betreff: AW: [#354159]

Betreff: Az. 145101#00002#1031 (#354159) - Zurückweisung der
Gebührendrohung & Klarstellung des Antragsgegenstands (Handbuch der
Rechtsförmlichkeit Rn. 428-433)

Sehr geehrte Damen und Herren des Referats Z B 2,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. August 2026.

Die Androhung einer Höchstgebühr von 500,00 EUR gemäß Ziffer 2.2 der IFGGebV wird als unverhältnismäßiger Versuch zurückgewiesen, den verfassungsrechtlich garantierten Informationszugang nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 IFG faktisch zu vereiteln.

Zur Ausräumung Ihrer angeblichen Unbestimmtheit und zur Zurückweisung der Gebührendrohung stelle ich den Sachverhalt unmissverständlich wie folgt klar:

1. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Gebührenerhebung (Art. 14 GG & Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)

* Bereits erfolgte Alimentierung der Behörde: Das Bundesministerium der Justiz und seine Amtswalter werden durch die Steuermittel des Souveräns bereits voll alimentiert. Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist gesetzliche Kernaufgabe und reguläre Dienstpflicht – kein kostenpflichtiges Sonderprivileg.

* Verletzung von Art. 14 GG & Zitiergebot: Die willkürliche Festsetzung einer 500-Euro-Gebühr stellt einen hoheitlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) des Unterzeichners dar. Ein solcher Gebühreneingriff entbehrt mangels Einhaltung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfG 1 BvR 668/04) der verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage und ist absolut nichtig.

* Verweis auf die wissenschaftliche Fach-Expertise: Zur dogmatischen Vertiefung verweise ich auf meine publizierte Verfassungs-Expertise:

□ <https://menschenrechtverteidiger.com/fuer-welche-grundrechte-gilt-das-zitiergebot/>

2. Konkretisierung des Antragsgegenstands (Vermeidung von Überaufwand)

Mein Antrag bezieht sich ausdrücklich nicht auf den gesamten legislativen E-Mail- und Einzelfallbestand des Hauses, sondern präzise und eingegrenzt auf:

1. Die internen Entstehungs-, Prüf- und Überarbeitungsvermerke des BMJ, welche den Randnummern 427 bis 433 des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ (3. Auflage) bezüglich der einschränkenden Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) zugrunde liegen.

2. Die interne Zusammenstellung / Liste der konkreten BVerfG-Entscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 („nach der Rechtsprechung des BVerfG“) zur Begründung der angeblichen Zitierfreiheit beruft.

Dieser Vorgang ist bei der zuständigen Fachabteilung (Referat für Rechtsförmlichkeit / Verfassungsrecht) als in sich geschlossener Sachaktenvorgang elektronisch vorhanden und erfordert keine Sichtung des gesamten BMJ-Aktenbestandes. Der Verwaltungsaufwand bewegt sich im Rahmen einer einfachen bzw. geringfügigen Amtshandlung (gebührenfrei).

3. Protokollierung des BMJ-Eingeständnisses

Mit großem Interesse wird Ihr behördliches Eingeständnis zur Kenntnis genommen, wonach das BMJ „in unzähligen Einzelfällen prüft, ob bei einem Gesetz in ein zitierbedürftiges Grundrecht nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG eingegriffen wird.“

Dies belegt die fundamentale Bedeutung des Zitiergebots für die Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland und das

überwiegende öffentliche Interesse an der Offenlegung der internen Maßstäbe.

4. Fristsetzung & Weiterverfolgung

Ich halte meinen Antrag in der vorstehend präzisierten Fassung vollumfänglich aufrecht.

Ich setze Ihnen zur antragsgemäßen Bescheidung und elektronischen Übermittlung der vorgenannten Kern-Dokumente eine Frist bis zum:

□ 04. September 2026.

Einer Kostenentscheidung über 500,00 EUR wird aus verfassungsrechtlichen Gründen ausdrücklich widersprochen. Nach fruchtlosem Fristablauf wird die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) förmlich eingeschaltet und die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Anlage:

Fach-Dossier zur Verfassungsstatik des Zitiergebots (Art. 19 GG) & Nichtigkeitsfolge

Anfragenr: 354159

Antwort an:

a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de <mailto:a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>